



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. XXX,
2. XXX,

An Verkündungs
statt zugestellt.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
zu 1-2: XXX,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Behörde für
Inneres und Sport, diese vertr. d. d. Landesamt
für Verfassungsschutz,
XXX,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 29. Mai 2024 im schriftlichen
Verfahren durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht XXX,
den Richter am Verwaltungsgericht XXX,
den Richter am Verwaltungsgericht XXX,
die ehrenamtliche Richterin XXX,
den ehrenamtlichen Richter XXX

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt,

1. dass der im Verfassungsschutzbericht 2020 der Beklagten in Bezug auf die Klägerin zu
1) veröffentlichte Text

a. „Sichtbarer geworden sind rechtsextremistische Bestrebungen auch im Hamburger Landesverband der AfD: 2020 hat unser Verfassungsschutz rund 40 Anhänger der extremistischen AfD-Teilstruktur ‚Flügel‘ in Hamburg festgestellt.“ (Seite 5)

und

b. „In Hamburg werden dem ‚Flügel‘ nach Erkenntnissen des LfV etwa 40 Personen zugerechnet.“ (Seite 198)

und

2. dass der im Verfassungsschutzbericht 2020 der Beklagten in Bezug auf die Klägerin zu
2) veröffentlichte Text

„Nach Erkenntnissen des LfV Hamburg waren im Jahr 2020 zwei Angehörige der IB als Mitarbeiter der AfD-Bürgerschaftsfraktion tätig.“ (Seite 210)

rechtswidrig sind.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Veröffentlichung bestimmter sie betreffender Aussagen im Verfassungsschutzbericht des Landesamts für Verfassungsschutz der Beklagten für das Jahr 2020.

Die Klägerin zu 1) ist XXX und die Klägerin zu 2) XXX.

Die Beklagte stellte Ende März 2021 ihren jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2020 als Online-Version in das Internet, dem die Herausgabe gedruckter Exemplare folgte.

In dem Vorwort dieses Berichts führte der Präses der Behörde für Inneres und Sport unter anderem auf Seite 5 (Angabe jeweils der Seiten der von der Beklagten in das Internet eingestellten Fassung) in Bezug auf die Klägerinnen aus:

„Sichtbarer geworden sind rechtsextremistische Bestrebungen auch im Hamburger Landesverband der AfD: 2020 hat unser Verfassungsschutz rund 40 Anhänger der extremistischen AfD-Teilstruktur „Flügel“ in Hamburg festgestellt. Auch wenn der Hamburger Landesverband aktuell kein Beobachtungsobjekt ist – unser Verfassungsschutz wird auch künftig intensiv im Fokus behalten, ob und inwiefern Extremisten Einfluss bekommen und Verbindungen zu weiteren Extremisten bestehen. Die ermittelten „Flügel“-Anhänger sind auch die maßgebliche Ursache für den signifikanten Anstieg des rechtsextremistischen Personenpotentials, insofern bleibt die Beobachtung und Bekämpfung des Rechtsextremismus ein herausgehobener Schwerpunkt der Arbeit unseres Verfassungsschutzes.“

In dem Berichtsteil gab die Beklagte in dem Kapitel „V. Rechtsextremismus“ im Abschnitt „7. Rechtsextremistische Parteien“, dort im Unterabschnitt „7.2. Rechtsextremistische Teilstruktur ‚Der Flügel‘ in der ‚Alternative für Deutschland‘ (AfD)“ unter „7.2.1. ‚Der Flügel‘ in Hamburg“, auf Seite 198 an:

„In Hamburg werden dem ‚Flügel‘ nach Erkenntnissen des LfV etwa 40 Personen zugerechnet.“

Weiter gab sie in diesem Kapitel „V. Rechtsextremismus“, dort im Abschnitt „Entgrenzung des Rechtsextremismus“ im Unterabschnitt „8.2 „Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)“ unter der Überschrift „IB Hamburg“, in Bezug auf die Klägerin zu 2) auf Seite 210 an:

„Nach Erkenntnissen des LfV Hamburg waren im Jahr 2020 zwei Angehörige der IB als Mitarbeiter der AfD-Bürgerschaftsfraktion tätig.“

Die Klägerinnen forderten die Beklagte mit Schreiben vom 29. April 2021 auf, die vorstehenden Angaben im Verfassungsschutzbericht, die wahrheitswidrig seien, zu löschen, eine erneute Veröffentlichung zu unterlassen und eine Richtigstellung vorzunehmen.

Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 6. Mai 2021, dass sie die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgeben werde. Die beanstandeten Textpassagen entsprächen der Wahrheit und seien belegbar.

Am 29. Juni 2021 haben die Klägerinnen Klage erhoben. Die Angabe, dass es in Hamburg rund 40 „Flügel“-Anhänger gebe, nehme sie in Abrede. Ihr, der Klägerin zu 1), seien keine 40 „Flügel“-Anhänger bekannt. Sie wisse auch nicht, wie die Beklagte auf diese Zahl gekommen sei. Die Beklagte habe auch nicht die Namen der Personen genannt, die sie dem „Flügel“ zurechne. Im Übrigen habe sich der „Flügel“ zum 30. April 2020 aufgelöst und existiere seitdem nicht mehr. Die Darstellung der Beklagten suggeriere hingegen, dass es den „Flügel“ im gesamten Jahr 2020 noch gegeben habe.

Auch die Angabe, dass im Jahr 2020 zwei Angehörige der von der Beklagten als rechtsextremistisch eingestuften Identitären Bewegung als Mitarbeiter bei der Klägerin zu 2) beschäftigt gewesen seien, treffe nicht zu. Niemals habe sie einen Angehörigen der Identitären Bewegung beschäftigt. Angesichts der bisherigen außergerichtlichen Verständigung mit der Beklagten gehe es um XXX und XXX, die von Seiten der Beklagten als die beiden „Angehörigen“ dieser Bewegung angesehen worden seien. Diese hätten aber – wie sich auch aus den von ihnen unterzeichneten eidesstattlichen Versicherungen ergebe – zu keinem Zeitpunkt der Identitären Bewegung angehört.

Diese unwahren Angaben der Beklagten in dem Bericht seien für sie, die Klägerinnen, rufschädigend, da sowohl der „Flügel“ als auch die Identitäre Bewegung vom Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistische Bestrebungen eingestuft worden seien.

Der Klageschrift sind die Anträge der Klägerinnen zu entnehmen,

1. festzustellen, dass der im Verfassungsschutzbericht 2020 der Beklagten in Bezug auf die Klägerin zu 1) veröffentlichte Text
 - a. „Sichtbarer geworden sind rechtsextremistische Bestrebungen auch im Hamburger Landesverband der AfD: 2020 hat unser Verfassungsschutz rund 40 Anhänger der extremistischen AfD-Teilstruktur ‚Flügel‘ in Hamburg festgestellt. (Seite 5)und
 - b. „In Hamburg werden dem ‚Flügel‘ nach Erkenntnissen des LfV etwa 40 Personen zugerechnet.“ (Seite 198)rechtswidrig war.
2. die Beklagte zu verpflichten,
binnen drei Werktagen nach Rechtskraft der Entscheidung durch eine Pressemitteilung richtigzustellen, dass der unter Ziffer 1a und 1b genannte Text rechtswidrig war.
3. festzustellen, dass der im Verfassungsschutzbericht 2020 der Beklagten in Bezug auf die Klägerin zu 2) veröffentlichte Text
„Nach Erkenntnissen des LfV Hamburg waren im Jahr 2020 zwei Angehörige der IB als Mitarbeiter der AfD-Bürgerschaftsfraktion tätig.“
rechtswidrig war.
4. die Beklagte zu verpflichten,
binnen drei Werktagen nach Rechtskraft der Entscheidung durch eine Pressemitteilung richtigzustellen, dass der unter Ziffer 3 genannte Text rechtswidrig war.

Der Klageerwiderung der Beklagten ist der Antrag zu entnehmen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres klageabweisenden Antrages führt sie aus, die von der Klägerin angefochtenen Angaben in dem Verfassungsschutzbericht 2020 entsprächen den Tatsachen. Dies betreffe zum einen die Angabe, dass es in Hamburg ca. 40 Anhänger der

extremistischen AfD-Teilstruktur „Flügel“ gebe. Nach Sammlung und Auswertung von Informationen habe sie im Jahr 2020 rund 40 Personen dem „Flügel“ in Hamburg zuordnen können. Zu diesen Erkenntnissen hätten von ihr als Verschlussachen eingestufte Informationen beigetragen. Aus Gründen der Geheimhaltung und des Staatswohls unterbleibe die namentliche Nennung der betroffenen Personen; die entsprechenden Aktenteile würden geschwärzt übersandt. Ein nennenswerter Teil des Informationsaufkommens stamme zwar aus offenen Quellen, insoweit unterbleibe aber ebenfalls eine namentliche Nennung der Personen, denn auch in einer teil-offenen Nennung der relevanten Informationen seien Elemente insbesondere der Methodik der nachrichtendienstlichen Datenerhebung enthalten, sodass sich aus ihr Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des Landesverfassungsschutzes Hamburg mit erheblichen negativen Folgen für dessen weitere Aufgabenerfüllung ergeben würden. Dies habe die Beklagte auch bereits auf die Schriftliche Kleine Anfrage von zwei Bürgerschaftsabgeordneten der AfD in der Drucksache 22/2620 vom 20. Dezember 2020 ausgeführt. Die Zurechnung von Personen als Anhänger des mittlerweile formal aufgelösten Personenzusammenschlusses „Der Flügel“ sei aufgrund bestimmter Aspekte und Indikatoren erfolgt, insbesondere der Selbstbezeichnung als Anhänger des Personenzusammenschlusses sowie der Teilnahme von „Flügel“-Anhängern beispielsweise an Kyffhäuser-Treffen, der jährlichen bundesweiten Veranstaltung, die den Jahreshöhepunkt dieses Zusammenschlusses gebildet habe. Hinzu komme die Unterzeichnung von Positionspapieren oder Aufrufen, also der „Erfurter Resolution“ von 2015, dem „Stuttgarter Aufruf“ von 2018, der „Dresdner Erklärung“ von 2020 und zuletzt der „Meuthen-Rücktrittsforderung“, sowie die Unterstützung und positive Bezugnahme auf den „Flügel“ insbesondere in den sozialen Netzwerken (Facebook) und der Mitgliedschaft im Bezirksverband AfD-Mitte, der von dem Landesverfassungsschutz wegen der von ihm im Jahr 2020 auf seiner Facebook-Seite eingestellten Postings mit Bezug zu „Der Flügel“ als „Flügel“-nah bewertet werde.

Zum anderen entspreche auch die Angabe den Tatsachen, die Klägerin zu 2) habe im Jahr 2020 zwei Angehörige der Identitären Bewegung beschäftigt. Hierbei handele es sich um XXX und XXX. XXX habe am 4. Februar 2017 an einer Findlings-Aktion der Identitären Bewegung Mecklenburg-Vorpommern vor der Universität Greifswald sowie am 11. Januar 2018 an einer Versammlung der Identitären Ortsgruppe Greifswald teilgenommen. Am 9. Mai 2018 sei er durch ein Flugblatt als Mitglied der Identitären Bewegung Greifswald „geoutet“ worden. Noch am 23. November 2019 habe er am „1. Flügelfest Mecklenburg-Vorpommern“ teilgenommen. XXX habe in den Jahren 2018 und 2019 an mehreren

Aktionen der Identitären Bewegung teilgenommen. Noch im Jahr 2020 habe er sich an Aktivitäten der rechtsextremistischen Neuen Rechten beteiligt, an der auch bundesweit bekannte rechtsextremistische Kader teilgenommen hätten. Die aufgezeigten Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ließen den Schluss zu, dass XXX und XXX auch noch im Jahr 2020 Angehörige der Identitären Bewegung gewesen seien.

In dem parallelen Eilverfahren (Az. 17 E 2904/21) zu diesem Klageverfahren haben die Klägerinnen zur angefochtenen Angabe in dem Bericht zur Zahl an „Flügel“-Anhängern in Hamburg am 13. August 2021 einen gerichtlichen Vergleich geschlossen. Im Übrigen hat das Gericht dem gegen die Angabe in dem Bericht, dass 2020 zwei Angehörige der „Identitären Bewegung“ als Mitarbeiter der Klägerin zu 2) tätig (gewesen) seien, gerichteten Eilantrag stattgegeben.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 9. April 2024 und vom 15. April 2024 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt.

Zu weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die beigezogenen Akten aus dem Eilverfahren 17 E 2904/21 sowie die von der Beklagten vorgelegten Sachakten, deren Inhalt von ihr unter Berufung auf Geheimhaltungsgründe zu großen Teilen unkenntlich gemacht bzw. geschwärzt worden ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage, über die das Gericht gem. § 101 Abs. 2 VwGO im Einverständnis mit den Beteiligten im schriftlichen Verfahren entscheidet, hat nur mit den Feststellungsanträgen Erfolg (hierzu 1.), nicht aber mit den Leistungsanträgen gerichtet auf eine Pressemitteilung der Beklagten zur Information über die gerichtliche Feststellung (hierzu 2.).

1. Die Klage ist mit den Feststellungsanträgen zulässig und begründet.

a) Die Feststellungsanträge unter Ziffer 1. a. und b. sowie Ziffer 3. werden in Anwendung von § 88 VwGO dahin aufgefasst, dass die begehrten Feststellungen darauf gerichtet sind, dass die im Antrag genannten Texte im Verfassungsschutzbericht der Beklagten für das Jahr 2020 rechtswidrig sind und nicht rechtswidrig waren. Da sich dieser Verfassungsschutzbericht aktuell noch bis zum Erscheinen des Verfassungsschutzberichts für das Jahr 2023 in der Veröffentlichung befindet, handelt es sich um ein noch andauerndes und nicht um ein bereits vergangenes Rechtsverhältnis.

Mit diesen Feststellungsanträgen ist die Klage statthaft. Zwar wäre die Unterlassungsklage mit dem Ziel, die weitere Veröffentlichung des Berichts mit den fraglichen Textteilen zu unterbinden, die weitergehende effektivere Klageart, weshalb sie gegenüber der Feststellungsklage gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO prinzipiell vorrangig ist. Aufgrund der verfassungsmäßig verankerten festen Bindung an Recht und Gesetz kann die Respektierung von Gerichtsurteilen von der Beklagten als Hoheitsträgerin allerdings in der Regel auch ohne dahinterstehenden Vollstreckungsdruck erwartet werden, also dass die Beklagte die gerichtliche Feststellung beachtet und ihre Amtswalter - hier den Landesverfassungsschutz - zu ihrer Befolgung anhält mit der Konsequenz, dass von einer weiteren Verbreitung des Berichts 2020 mit den beanstandeten Textteilen auch dann abgesehen wird, wenn ein Titel mit vollstreckungsfähigem Inhalt nicht ergeht (BVerwG, Urt. v. 27.10.1970, VI C 8.69, juris Rn. 12). Insofern ist in diesem zur Entscheidung stehenden Bereich öffentlicher Äußerungen verfahrensrechtlich auch eine Feststellungsklage akzeptabel, die auf die bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit der fraglichen Äußerung gerichtet ist.

b) Die beantragten Feststellungen sind vom Gericht auszusprechen, da die betreffenden Texte in dem Verfassungsschutzbericht 2020 des Landesverfassungsschutzes Hamburg rechtswidrig sind. Sie entsprechen nicht der Rechtsgrundlage für jährliche

Verfassungsschutzberichte in § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (weiterhin: HmbVerfSchG). Nach dieser Bestimmung ist die Beklagte befugt, einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht, insbesondere zu aktuellen Entwicklungen, zu veröffentlichen, um die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG zu informieren, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen.

Bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung ist diese Vorschrift dahin einschränkend aufzufassen, dass die Angaben in dem jährlichen Bericht mit Tatsachenfeststellungen, die der Wahrheit entsprechen, unterlegt sein müssen. Denn für die Verbreitung unwahrer grundrechtsrelevanter Behauptungen gibt es regelmäßig keinen Grund, der den mit der Berichterstattung einhergehenden Grundrechtseingriff rechtfertigen könnte (BVerfG, Beschl. v. 10.11.1998, 1 BvR 1531/96, Juris Rn. 52; speziell zu Verfassungsschutzberichten: BVerwG, Urt. v. 21.5.2008, 6 C 13/07, Juris Rn. 22; VGH Mannheim, Urt. v. 24.11.2006, 1 S 2321/05, Juris Rn. 26; OVG Bremen, Beschl. v. 23.1.2018, 1 B 238/17, Juris Rn. 13; VG Hamburg, Urt. v. 27.6.2023, 17 K 5081/20; Beschl. v. 23.8.2021, 17 E 2904/21, n.v.).

Davon, dass die Angaben in dem Verfassungsschutzbericht bzw. die sie stützenden Tatsachen wahr sind, muss das Gericht nach § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO überzeugt sein. Dabei ist nicht zu verkennen, dass die Beklagte, die zum Schutz ihrer Erkenntnisquellen und Arbeitsweisen sowie zur Einhaltung von Vertraulichkeitszusagen an Informanten die Vorlage von Akten nach Maßgabe des § 99 VwGO verweigern kann, regelmäßig nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre Erkenntnisse zum Beleg ihrer Tatsachenangaben - für die sie die Beweislast trägt - in das Gerichtsverfahren einzuführen. Daraus resultiert aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 21.5.2008, 6 C 13/07, Juris Rn. 20, 25) - der die Kammer folgt - keine Verringerung des Beweismaßes auf eine überwiegende Wahrscheinlichkeit oder gar auf eine bloße Glaubhaftmachung. Auch aus dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz ergeben sich keine Einschränkungen für dieses bundesrechtlich bestimmte Beweismaß.

aa) Das Gericht konnte sich von der Richtigkeit der mit dem Antrag zu 1. angefochtenen Aussagen in dem Verfassungsschutzbericht 2020 im Vorwort, „Sichtbarer geworden sind rechtsextremistische Bestrebungen auch im Hamburger Landesverband der AfD: 2020 hat unser Verfassungsschutz rund 40 Anhänger der extremistischen AfD-Teilstruktur ‚Flügel‘ in Hamburg festgestellt.“, und im Kapitel „Rechtsextremismus“, „In Hamburg werden dem

„Flügel“ nach Erkenntnissen des LfV etwa 40 Personen zugerechnet.“, nicht überzeugen. Die von der Beklagten in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse bieten für diese von den Klägerinnen bestrittene Behauptung keine ausreichende Grundlage. Dem Gericht sind zu dieser Berichterstattung auch keine anderen, weitergehenden Erkenntnisgrundlagen bekannt.

Die Beklagte hat nicht angegeben, um welche 40 Personen es sich handeln soll, die sie als Anhänger der inzwischen offiziell aufgelösten AfD-Teilstruktur „Flügel“ oder als dem „Flügel“ zuzuordnende Personen identifiziert hat, und welche Handlungen diese vorgenommen haben sollen, die die von ihr konkret personenbezogen getroffene Zuordnung rechtfertigen könnten. Solches lässt sich auch den von der Beklagten vorgelegten, weitgehend geschwärzten Inhalten der Sachakte, nicht entnehmen. Wie das Gericht in dem Eilbeschluss vom 13. August 2021 (17 E 2904/21) ausgeführt hat, bestehen zwar grundsätzlich keine Bedenken, die Einordnung mithilfe der von der Beklagten angeführten „Aspekte und Indikatoren“ vorzunehmen. Anhand der fast durchweg geschwärzten Unterlagen, die die Beklagte in das Verfahren eingeführt hat, konnte das Gericht die von der Beklagten getroffene Zuordnung der einzelnen Personen zu der genannten Gruppierung und ihre Etikettierung als Anhänger nicht nachvollziehen. Zwar erscheint es durchaus vorstellbar, dass es einige oder auch mehrere Mitglieder der AfD in Hamburg gibt, die im Verlauf des Jahres 2020 mit der Teilstruktur „Flügel“ sympathisiert haben. Dies reicht aber nicht aus, sich von einer Personenzahl in der im Verfassungsschutzbericht genannten Größenordnung zu überzeugen. Im Sinne eines rechtsstaatlich fairen Verfahrens müssen die Informationen, auf die sich die Beklagte für ihre Aussagen im Verfassungsschutzbericht stützt, auch derart mit konkreten Tatsachenangaben und Nachweisen unterlegt sein, dass auch die Klägerinnen sie im Einzelnen verifizieren und bewerten können. In Kenntnis dieser vom Gericht bereits im Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz geäußerten Beurteilung hat die Beklagte im weiteren Verlauf des Klageverfahrens keine weiteren Erkenntnismittel beigebracht und hat keine Hinweise auf nicht geschwärzte Belege in den vorgelegten Sachakten gegeben, die das Gericht möglicherweise übersehen haben könnte.

Aus den von der Beklagten angeführten Äußerungen des Landesvorsitzenden der Klägerin zu 1. und Fraktionsvorsitzenden der Klägerin zu 2. lässt sich ebenfalls nicht in hinreichender Weise entnehmen, dass er seinerzeit selbst davon ausgegangen wäre, dass es in der AfD Hamburg im Jahr 2020 ca. 40 Mitglieder gegeben habe, die Anhänger des „Flügels“ gewesen sind. Wie das Gericht in seinem Vergleichsbeschluss ausgeführt hat, ergibt sich solches nicht aus seiner Rede in der Sitzung der Hamburgischen Bürgerschaft am 24.

Februar 2021. Aus der im Wortlaut vorliegenden Mitschrift der Debatte ergibt sich vielmehr, dass er die vom Senator der Behörde für Inneres und Sport zuvor aufgestellte Behauptung, in Hamburg gebe es 40 „Flügel“-Anhänger, aufgegriffen hat, ohne sich diese zu eigen machen zu wollen.

„Senator Grote: „[...] Und auch in der AfD werden die Rechtsextremisten immer sichtbarer. Der „Flügel“ ist auch in Hamburg aktiv und je genauer wir hinsehen, desto mehr Anhänger finden wir. Der letzte Stand war etwas über 40. [...]“. Herr Nockemann: „[...] Und Herr Grote, wissen Sie, wenn Sie versuchen, hier 40 „Flügel“-Leute aus Hamburg zum dominierenden extremistischen Teil der Hamburger AfD zu machen, dann frage ich mich, können Sie nicht rechnen? Die AfD hat 500 Mitglieder, 500 und 40 sind der bestimmende Teil. Bleiben Sie redlich. [...]“.

Eine dahingehende Aussage lässt sich auch aus dem in der „Welt“ vom 27. Juli 2019 abgedruckten Interview mit dem Landesvorsitzenden der Klägerin zu 1. und Fraktionsvorsitzenden der Klägerin zu 2. nicht entnehmen, in dem er äußerte, dass ca. 5-10 % der damals etwa 620 Hamburger AfD-Mitglieder „Sympathien für Björn Höcke“ hätten, wie es das Gericht in dem Vergleichsbeschluss im Eilverfahren dargelegt hat.

bb) Aus dem Vorbringen der Beklagten und der von ihr vorgelegten weitgehend geschwärzten Sachakte konnte das Gericht auch nicht die Überzeugung gewinnen, dass die Angabe bezogen auf das Berichtsjahr 2020, zwei Mitarbeiter der Klägerin zu 2) seien Angehörige der Identitären Bewegung (gewesen), wahr ist. Solches lässt sich für die beiden in Rede stehenden Personen XXX und XXX nach den dem Gericht vorliegenden Informationen aus dem Vorbringen der Beklagten und der von ihr vorgelegten weitgehend geschwärzten Sachakte nicht feststellen. Die Annahme der Antragsgegnerin, XXX sei im Jahr 2020 Angehöriger der Identitären Bewegung gewesen, stützt sich ausweislich des Vorbringens der Beklagten allein auf die Teilnahme an einer Findlings-Aktion der Identitären Bewegung Mecklenburg-Vorpommern vor der Universität Greifswald am 4. Februar 2017, die Teilnahme an einer Versammlung der Identitären Ortsgruppe Greifswald am 11. Januar 2018, ein „Outing“ als Mitglied der Identitären Bewegung Greifswald am 9. Mai 2018 durch ein Flugblatt, sowie eine – als Indiz für eine weiterhin bestehende rechtsextremistische Gesinnung betrachtete – Teilnahme am „1. Flügelfest Mecklenburg-Vorpommern“ am 23. November 2019.

Die bloße Teilnahme an den vorgenannten zwei Aktionen der Identitären Bewegung im Februar 2017 und Januar 2018 können – jedenfalls ohne weitere Erkenntnisse, die dem Gericht nicht vorliegen – schon die Annahme der Zugehörigkeit von XXX zur Identitären

Bewegung im damaligen Zeitraum nicht rechtfertigen. Sowohl das Landesamt für Verfassungsschutz der Beklagten als auch die Verfassungsschutzbehörden anderer Länder gehen (zutreffend) davon aus, dass die bloße Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen von Bestrebungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, für sich allein genommen noch keine Zugehörigkeit zu diesen zu begründen vermag (vgl. für Hamburg: Bü-Drs. 22/1041, S. 2, Bü-Drs. 22/36, S. 38; für Bayern: Bayerischer Landtag, Drs. 18/9473, S. 2; für Niedersachsen: Niedersächsischer Landtag, Drs. 18/6965, S. 1). Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass sich die vorbezeichneten Aktionen der Identitären Bewegung, soweit für die Kammer aus den Akten und dem Vorbringen der Beteiligten ersichtlich, allein gegen die Umbenennung der „Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ in „Universität Greifswald“ richteten. Dass mit diesen Aktionen andere Zwecke verfolgt worden sein könnten, als allein die von der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gedeckte Teilnahme an einer zum damaligen Zeitpunkt in Greifswald kontrovers geführten Debatte um die Umbenennung der dortigen Universität (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Universit%C3%A4t_Greifswald), ist für das Gericht nicht ersichtlich. Dass XXX an weiteren Aktionen der Identitären Bewegung teilgenommen hat, mit denen andere Ziele verfolgt wurden als die Teilnahme an der Debatte über die Umbenennung der Universität Greifswald, ist nicht erkennbar. Die Beklagte hat hierzu auch nichts vorgetragen oder sonst Informationen beigebracht. Ebenso wenig ist erkennbar, dass XXX sich in Greifswald in anderer Weise bei der Identitären Bewegung eingebracht oder auf sonstige Weise eine Zugehörigkeit zur Identitären Bewegung (z.B. durch Selbstbekenntnis oder für die Zugehörigkeit zur Identitären Bewegung sprechende Posts in den sozialen Medien) zu erkennen gegeben hat. Dem in den Sachakten befindlichen Flugblatt vom 9. Mai 2018, dessen Urheber nicht erkennbar ist und in dem XXX als Mitglied der Identitären Bewegung Greifswald „geoutet“ worden sein soll, kommt kein maßgeblicher Erkenntniswert zu. In dem Flugblatt heißt es unter „Good 2 Know“, dass XXX bei der Findlingsaktion vor der Uni dabei gewesen sei; sonstige Umstände, die einen Schluss auf die Richtigkeit der dort getroffenen Aussage zuließen, XXX sei Mitglied der Identitären Bewegung Greifswald, finden sich auf dem Flugblatt nicht.

Unabhängig hiervon lassen die Teilnahmen an einzelnen Veranstaltungen der Identitären Bewegung in den Jahren 2017 und 2018 keinen tragfähigen Rückschluss auf eine (fortbestehende) Zugehörigkeit zur Identitären Bewegung im Jahr 2020 zu. Zwar müssen sich die erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte nicht ausschließlich innerhalb des Berichtszeitraums – hier des Jahres 2020 – ergeben haben. Mit Blick auf die Aufgabe des Verfassungsschutzberichts, über Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische

Grundordnung zu informieren, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn sich die Behörde auch auf Auswertungen von Verlautbarungen und Aktivitäten vor Beginn des Berichtszeitraums stützt (OVG Münster, Urt. v. 7.8.2018, 5 A 1698/15, juris, Rn. 75). Bei der Anknüpfung an vor Beginn des Berichtszeitraums liegende Anhaltspunkte ist allerdings zu beachten, dass deren Aussagewert umso geringer ist, je weiter diese in der Vergangenheit liegen (OVG Münster, Urt. v. 7.8.2018, 5 A 1698/15, juris, Rn. 77). Nach diesen Maßstäben kann die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der Identitären Bewegung in Greifswald in den Jahren 2017 und 2018 die Annahme nicht rechtfertigen, XXX sei (auch) im Jahr 2020 Angehöriger der Identitären Bewegung gewesen. Dabei ist zuvörderst dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Verbindungen von XXX zur Identitären Bewegung, die über eine Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der Identitären Bewegung in Greifswald in den Jahren 2017 und 2018, die sich gegen die Umbenennung der Universität Greifswald richteten, hinausgehen, nicht ersichtlich sind. XXX hatte sein Studium in Greifswald im Berichtszeitraum bereits beendet und war von dort weggezogen. Damit schwindet üblicherweise auch ein etwaiger (über die Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen hinausgehender) unmittelbarer Kontakte zu den Personen, die der dortigen Identitären Bewegung angehören. Obwohl die Identitäre Bewegung ausweislich des weiteren Inhalts des Verfassungsschutzberichts der Beklagte zum Jahr 2020 auch in jenem Jahr in Hamburg aktiv war und aufgrund ihrer Einstufung als gesichert rechtsextremistische Bestrebung vom Landesamt für Verfassungsschutz in Hamburg beobachtet wurde, hat sie keine Erkenntnisse dafür vorgelegt, dass XXX sich an Aktivitäten der Identitären Bewegung in Hamburg beteiligt oder überhaupt Kontakt zu Angehörigen der Identitären Bewegung in Hamburg aufgenommen hat. Vor diesem Hintergrund kann auch die Teilnahme am 1. Flügelfest Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2019, bei der es sich unstreitig nicht um eine Veranstaltung der Identitären Bewegung handelte, nicht als Beleg für eine (fortbestehende) Zugehörigkeit zur Identitären Bewegung dienen, zumal die Beklagte auch hier keine über die bloße Teilnahme von XXX an der Veranstaltung hinausgehenden Angaben gemacht hat.

bb) Auf die Frage, ob XXX von der Beklagten bezogen auf das Berichtsjahr 2020 zu Recht als Angehöriger der Identitären Bewegung eingestuft worden ist - woran das Gericht nach der für das Jahr 2020 allein gegebenen Information, dass sich XXX noch in jenem Jahr an Aktivitäten der rechtsextremistischen „Neuen Rechten“ beteiligt habe, deutliche Zweifel hat - kommt es aufgrund der vorstehenden Ausführungen, dass XXX bezogen auf das Jahr 2020 nicht als Angehöriger der Identitären Bewegung einzuordnen ist, nicht mehr an.

Streitgegenständlich ist allein die Berichterstattung mit ihrem konkreten Inhalt, also der von der Beklagten aufgestellten Tatsachenbehauptung, dass die Klägerin zu 2) im Jahr 2020 zwei Angehörige der Identitären Bewegung beschäftigt habe, sodass es keiner Entscheidung darüber bedarf, ob die Beklagte zurecht hätte angeben dürfen, dass die Klägerin zu 2) im Jahr 2020 einen Angehörigen der Identitären Bewegung beschäftigt habe.

2. Die Klägerinnen können von der Beklagten zur Beseitigung der nachteiligen Folgen ihrer rechtswidrigen Berichterstattung nicht die allein beantragte Pressemitteilung über die vom Gericht getroffenen Feststellungen beanspruchen. Eine Richtigstellung zur Kompensation der in der Vergangenheit bereits eingetretenen nachteiligen Folgen durch die rechtswidrige Berichterstattung in einem Verfassungsschutzbericht kann regelmäßig, wie auch hier, nur in der Weise erfolgen, dass die Beklagte in ihrem nächsten Jahresbericht über die gerichtliche Feststellung informiert (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.6.2013, 6 C 4/12, juris Rn. 26; VG Düsseldorf, Urt. v. 21.11.2006, 22 K 3124/04, juris Rn. 116). Eine Richtigstellung hat prinzipiell in gleicher Form und an gleicher Stelle zu erfolgen, wie auch die ursprüngliche Veröffentlichung, hier also im jährlichen Verfassungsschutzbericht.

Ein Anspruch auf eine Berichtigung der öffentlichen Berichterstattung durch eine gesonderte Pressemitteilung der Behörde erfordert hingegen eine besonders dringliche Situation (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 3.3.2021, 7 B 190/21, juris Rn. 32), in der zur Vermeidung andauernder nachteiliger Wirkungen der rechtswidrigen Berichterstattung eine umgehende Mitteilung notwendig ist und eine Aufnahme in den nächsten jährlichen Verfassungsschutzbericht deshalb nicht mehr abgewartet werden kann, was vorliegend im Hauptsacheverfahren nicht (mehr) angenommen werden kann.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

XXX

XXX

XXX